

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 139.

Freitag den 18. Mai.

1860.

Bekanntmachung.

Der größere Theil des an der Zelter Straße gelegenen, bisher „Die Lehmgrube“ benannten städtischen Areals, in Parzellen eingetheilt, soll zu Bauplänen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Wir haben hierzu den 18. Mai 1860 als Termin anberaunt. Kauflustige haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Verfügung bleibt vorbehalten.

Die festgesetzten Kaufbedingungen sind vom 7. Mai 1860 an bei unserem Bauamte einzusehen; auch können daselbst lithographirte Pläne des zu versteigernden Areals von demselben Tage an in Empfang genommen werden.

Die Parzellen werden einige Tage vor dem Versteigerungstermine durch Stangen abgesteckt sein.

Leipzig, den 23. April 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleifner.

Winkelschreiftellererei betreffend.

Dieses Thema ist in den Beilagen zu Nr. 127 und 132 dieses Blattes (unter dem 6. und 11. Mai d. J.) von einem gewissen H. D. berührt und mit verschiedenen Fragen verbunden worden. Eine Antwort darauf scheint um so angemessener, als das erste Inserat in dem Tone seiner Abfassung einen Charakter an sich trägt, welcher ganz geeignet ist, bei Manchem im Publicum den Glauben zu erzeugen, als ob das sächsische Gesetz in harter Weise jede winkelschreiftellerische Thätigkeit mit Strafe bedrohet und der Staat, repräsentirt durch seine Behörden, diese Thätigkeit vorkommenden Falls auch strafe, wodurch gar Vielen ein unschuldiger Verdienst zum Lebensunterhalte entzogen würde. Denjenigen gegenüber, welche vielleicht durch die gestellten Anfragen zu jenem Irrglauben geführt worden oder sich, wie der „um Aufklärung bittende“ Fragsteller H. D., über die bestehende gesetzliche Bestimmung im Unklaren befinden, ist es Pflicht, den Gegenstand nicht unbesprochen zu lassen, und es mag daher folgende Entgegnung Raum finden:

Fragt man sich, wer ein „Schreifteller“ zu nennen sei? so dürfte die Feststellung des Begriffes sich aus der Persönlichkeit derjenigen, welche als solche aufgetreten sind und noch auftreten, so wie aus deren geistigen Producten wohl von selbst ableiten lassen. — Die Beobachtungen und Erfahrungen verfloßener Jahrhunderte und der Jetztzeit haben den Begriff festgestellt. Es sind Männer, welche sich dem hohen Berufe gewidmet haben, durch die bleibenden Zeichen der Schrift sei es auf dem unendlichen Gebiete der Kunst und Wissenschaft lehrend und berichtend zu wirken, sei es auf dem Felde der Politik als tapfere Verfechter hoher Ideen zu kämpfen, sei es in dem Garten der Poesie und Romantik die Blüten holder Muse zu entwickeln und mit ihrem Dufte Alles zu erfreuen, was sich ihnen naht! Diese geistigen Schöpfungen, durch welche sie die herrlichsten Resultate erzielen, sind nicht das Product niederer Berechnungen, sondern hervorgegangen aus dem übermächtigen, inneren Drange, das Gölhorn des Geistes zu Gunsten der Welt auszuschießen. Die allgemein anerkannte Gediegenheit der Werke, deren Werth sich nicht nach dem Umfange, sondern nach der würdigen, geistreichen und maßhaltenden Verarbeitung des vorhandenen Stoffes bestimmt, begründet und sichert dem Autor nicht allein einen momentanen Ruf, sondern trägt seinen Namen auch auf die spätere Nachwelt hinüber! — Wer wollte zweifeln, daß solche Männer echte „Schreifteller“ zu nennen? daß auch sie eine Corporation bilden? Letztere ist aber rein geistiger Natur, und man kann deshalb nicht von einer „Zunft“ sprechen, der die Schreifteller angehören. Will man jedoch dies Gleichniß einmal benutzen und in den juristischen Bezeichnungen fortfahren, so könnte allerdings gesagt werden: die „Zunfturkunde“ datirt sich von jener grauen Zeit, wo die ersten Niederschriften unvergessener Werke Zeugnis davon ablegen, daß der menschliche Geist Großes für die Nachwelt geleistet, „datirt sich“ von Gott, der dem Menschen den Geist eingehaucht

und Einzelne mit höherer Begabung gesegnet; die „Herberge“ der Schreifteller ist das große Reich des Wissens und der Phantasie, in welchem sie sich treffen, gegenseitig anerkennen und Nahrung bieten; die „Privilegienurkunden“ werden aufbewahrt in dem dankbaren Herzen der Menschheit!

Im Gegensatz zu solchen Männern würden also mit dem Namen „Winkelschreifteller“ alle diejenigen zu bezeichnen sein, welche sich zwar auf denselben Gebieten der Schreiftellererei versuchen, aber etwas Gediegenes zu leisten nicht vermögen, weshalb auch ihre geistigen Producte bald der Vergessenheit anheimfallen; welche weniger die Qualität, als die Quantität ihrer Producte berücksichtigen; deren Motiv zur Schreiftellererei mehr der tägliche Broderwerb ist, als das Bewußtsein eigener geistigen Fähigkeit und Kraft, zur Aufklärung und Veredelung des großen Ganzen Etwas beitragen zu können. — Winkelschreiftellererei in diesem Sinne, welche nur den Richterstuhl des allgemeinen Urtheils zu fürchten hat, unterliegt in Sachsen keinem Strafverbote, es müßten denn bei Ausübung derselben grobe Verstöße gegen die Sittlichkeit, das Ansehen der Behörden, das Wohl des Staates und dergl. mehr begangen werden. In diesen Fällen wird aber, wie sich von selbst versteht, nicht die Winkelschreiftellererei, als solche, bestraft, sondern das durch dieselbe verschuldete Vergehen oder Verbrechen.

Was aber das bei uns bestehende Gesetz unter „Winkelschreiftellererei“ versteht, sagt es ganz deutlich in Art. 339 des Strafgesetzbuches, nach welchem nur derjenige, „welcher ohne gesetzliche Befugnis für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt“, für einen Winkelschreifteller in strafrechtlichem Sinne erklärt wird. Hieraus erhellt von selbst, daß die Winkelschreifteller im andern, obigen Sinne von dieser Bestimmung nicht getroffen werden. Die Befugnisse ihrer Thätigkeit springen zu sehr ins Auge, als daß sie besonders hier aufgeführt werden müßten.

Daß der Staat durch sein Gesetz die Winkelschreiftellererei (im Sinne des Art. 339) überhaupt strafe, geschieht aber nicht sowohl um Einzelne zu bestrafen, als vielmehr im Interesse der gesammten Staatsangehörigen, welche vor allerhand Nachtheil geschützt werden sollen. Die Erfahrung hat satfam bewiesen, worin diese Nachtheile bestehen. Denn die strafbare Winkelschreiftellererei hat „ihre Kräfte oft so frei entfaltet“, daß unter ihrem Gewande die niedrigsten, gemeinsten Uebervortheilungen stattfanden. Und diesen Rechtsverletzungen entgegenzusteuern, ist Pflicht des Staates!

K.

Zur Tageschronik.

Der Schuhmachergeselle Wehstädt, welcher am 4. d. M. in seiner Werkstatt beim Vorübergehen an dem Arbeitstische sich ein Schustermesser in den Oberschenkel gestochen und dabei die Schenkearterie verletzt hatte, ist gestern früh in dem Jacobshospitale gestorben. —